

Vorlage Nr. 25/0146

Federf. Stadamt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Stadtkämmerin Ehrbar-Wulfen	Vorberatung/Empfehlung	07.04.2025	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	10.04.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Beteiligung an der GAFÖG Arbeitsförderungsgesellschaft gemeinnützige GmbH (GAFÖG)

hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Begründung:

Aufgrund der veränderten Rechtslage ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GAFÖG erforderlich. Die Notwendigkeit ergibt sich aus folgender Änderung:

Rechtslage bis 2023

Nach der bis Ende 2023 geltenden Fassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW mussten Gesellschaftsverträge von Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand zwingend eine Bestimmung dahingehend enthalten, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen ist.

Die GAFÖG hatte entsprechende Regelungen in ihrem aktuellen Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Rechtslage ab 2024

Der Landtag NRW hat am 28.02.2024 das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW beschlossen. Eine bedeutende Regelung ist, dass die Kopplung des Jahresabschlusses für

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

kommunale Unternehmen an die strengen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW aufgegeben wurde. Das bedeutet, dass – je nach Rechtsform und Größe eines Unternehmens – die abgestuften Aufstellungs- und Prüfungspflichten des HGBs auch für kommunale Unternehmen angewandt werden können.

Nachhaltigkeitsberichtserstattung

Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass nach der EU-Richtlinie zur Fortentwicklung eine „Nachhaltigkeitsberichtserstattung“ nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht umgesetzt werden muss. Diese Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung betrifft nur die großen Kapitalgesellschaften ab dem 01.01.2026, erstmals für das Geschäftsjahr 2025. Da nach den Regelungen der bestehenden Gesellschaftsverträge zum Jahresabschluss auch ein Lagebericht nach den Vorschriften des §§ 289 ff. HGB zu erstellen ist, sind hier jedoch auch die kleinen und mittelgroßen Gesellschaften der Kommunen betroffen.

In diesem Lagebericht sind zukünftig auch Informationen aufzunehmen, die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens, sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes derzeit noch nicht bekannt. Es müssen zusätzliche Kosten berücksichtigt werden, u.a. für Personal, Dienstleister, Software-Lizenzen, Prüfungen.

Soweit die Gesellschaftsverträge der kleinen und mittelgroßen Gesellschaften der Stadt Gladbeck nicht an die zur Bürokratieentlastung veränderten Rechtslage in der Gemeindeordnung angepasst werden, müssen ab 2025 diese Unternehmen auch die komplexe Nachhaltigkeitsberichtserstattung für große Kapitalgesellschaften entsprechend vornehmen. Da diese Unternehmen zudem häufig einen sehr geringen Personalbestand haben, dürfte es ihnen schwerfallen, die umfangreichen Anforderungen des CSRD an die Nachhaltigkeitsberichtserstattung zu erfüllen.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages wird somit vermieden, dass die GAFÖG zukünftig der sehr aufwändigen Nachhaltigkeitsberichtserstattung unterliegt. Nach Vorgaben der Bezirksregierung Münster, sind noch weitere Änderungen, angepasst an das aktuelle Gemeinderecht, eingeflossen. Die Gesellschaftsvertragsänderungen wurden im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Die Änderungen beziehen sich auf die §§ 12, 13, 14, 17 und 18 des Gesellschaftsvertrages.

Nach der Beschlussfassung des Rates erfolgen die weiteren notwendigen Beschlüsse durch die zuständigen Gremien der GAFÖG.

Eine Synopse der zu ändernden Paragraphen im Gesellschaftsvertrag ist dieser Vorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Änderungen des § 108 GO NRW zu.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der Aufsichtsbehörde entsprechend § 115 GO NRW anzuzeigen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: